"Nachbem Bir, Georg Friedrich Alexander Carl Ernft August, Rronpring bes Ronigreichs Sannover, von bem Inhalte bes Gefebes vom 10. April b. J., die Aufhebung des S. 80 des Landtag-Berfaffungs : Gefeges betreffend, so wie des Gesetes vom 5. September b. 3., verschiedene Menderungen bes Landes-Berfaffunge-Gefebes betreffend, wie folche von bes Ronigs, Unferes vielgeliebten herren Ba= tere Majeftat, gnabigft beliebt und nach erfolgter Buftimmung ber allgemeinen Stande = Berfammlung bes Konigreichs vollzogen worden find, genaue Renntniß genommen haben: fo erflaren Bir, unter Bejugnahme auf die am 1. August 1840 von Une vollzogene Urfunde, bamit Unferen Beitritt zu bem Inhalte biefer Gefete, indem Bir gu= gleich bas in Unferer eben ermahnten Erflarung niebergelegte Beriprechen ausdrucklich erneuern. Urfundlich Unferer eigenhandigen Un= terschrift und beigebruckten Wappens. So geschehen Hannover, ben 9. September 1848. (LS.) (unterz.) Georg."

Wien, 8. Februar. Beute hat fich hier bas Gerücht verbreitet. magharifche Infurgentenschaaren hatten Die Feftung Arad überfallen, erfturmt, ben Commandanten Berger graufam ermorbet und bie Sabe ber Einwohner geplundert. Wenn erfteres möglich mare, fo fonnte man letteres glauben. Es beftätigt fich übrigens biefes Gerücht bis jur Stunde nicht.

\* Rremffer, 6. Februar. In der heutigen Sigung bes Reichs= tages murben nachftehende Baragraphen ber Grundrechte angenommen;

§. 11. Die öfterreichischen Staatsburger haben bas Recht, fich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, jedoch find Bolksversamm= lungen unter freiem himmel vorläufig ber Sicherheitsbehorbe anguzeigen, durfen aber nur in Fallen bringender Befahr fur Die öffent= liche Ordnung und Sicherheit unterfagt werden. Reine Abtheilung ber Boltswehr barf als folche über politische Fragen berathen ober Befchluffe faffen. S. 12. Die öfterreichischen Staatsburger haben bas Recht, ohne alle behordliche Bewilligung Bereine zu bilben, in fo fern Zwede und Mittel ber Bereinigung weber rechtswidrig noch ftaatsgefährlich find. Die Regelung Diefes Rechtes barf nur burch ein Gefet geschehen.

## Italien.

Rom, 1. Februar. Die Schweizerregimenter in Bologna und Forli erhielten in den letten Tugen v. M. Orbre, burch die Marken nach ben Reapolitanischen zu marichiren. Der Kommanbirende Gene= ral Latour, machte bavon Anzeige bei ben Behorden von Bologna, Die ihn bringend ersuchten, nicht Folge zu leiften. Bugleich rotteten fich Die Rlubs und verschiedene baselbft ftationirte Legionen zusammen, um ben Abmarich mit Gewalt zu hindern, mahrend man zugleich eine Abreffe "an die braven Schweizer" erließ. Den letten Nachrichten zufolge erklärte Latour, fo weit nachgeben zu wollen, wie ihm die Kriegerehre erlaube. Das durfte im gegebenen Falle nicht fehr weit fein! Much läßt eine Note Duggarelli's vermuthen, daß er feinen Ab= marich feineswegs gang aufgeben werbe; benn ber Minifterprafident beschwört im Namen ber Menschlichkeit die großen Machte, ben Bur= gerfrieg nicht zu geftatten, ber burch jene Magregel unvermeidlich

Welche Lügen man bem Volke auftischen fann, möge Ihnen ein hier gedrudter Bericht aus Gaeta zeigen, nach welchem ber Papft auf einem frangöfischen ober spanischen Dampfichiffe von bort entflohen mar, aber von neapolitanischen Dampfern, die ber Konig, von ben fremben Gefandten für ihren Gefangenen verantwortlich gemacht, ihm nach=

ichictte, gewaltsam zurückgebracht murbe.

Der über 80 Jahre alte General Zamboni ift zu 15 jahriger Ga= leerenstrafe verurtheilt. Dem Bernehmen nach giebt es ein Gefet, nach welchem fo alte Leute bier nicht mit bem Tobe beftraft werben fonnen; auch mochte man fich boch scheuen, dem Beschluffe über Gin= fepung des Militargerichts rudwirfende Rraft zu geben. Giner ber für den General plaidirenden Abvokaten foll mit großer Energie gefprochen und ben Machthabern fehr berbe Wahrheiten gesagt haben. Auch die noch nicht abgeurtheilten Soldaten berufen fich mit Ent= schloffenheit auf ihren bem Papfte und nicht ben Ministern geleisteten Eid.

Bon den oft erwähnten Soldaten find 2 gum Tobe, 15 gu lebens= länglicher Galeere, andere zu 20 Jahren u. f. w. verurtheilt, boch fo= fort erstere zu 20 Jahren, Die andern verhältnismäßig pardonnirt. Buchi wird burch Defret ber Regierungs-Kommission als Baterlandsverrather erffart und allen Behörden aufgegeben, auf ihn zu fahnden: Die Militär = Kommiffion aber beauftragt, sofort ihm den Prozeß zu machen und ihn auch in contumaciam zu verurtheilen. - Die Liften für ein Bataillon mobiler Nationalgarden mit 18 Monat Dienstzeit find eröffnet.

England.

Den 10. Febr. Der Unterftaatsfecretair bes auswärtigen Di= nifteriums hat an ben Borftand bes Schat : Umts nachstehendes Schreiben, in Betreff ber Zulaffung Schleswig Solfteinischer Schiffe in englischen Safen, erlaffen: "Im Auftrage von Biscount Palmer-

fton ersuche ich Sie, ben Lords bes Schat = Amts anzuzeigen, daß bie Aufmertfamfeit ber Regierung auf Die in einigen britifchen Bafen stattgehabten Unregelmäßigfeiten gelenkt worden ift, welche letteren baburch entftanden find, daß Rapitaine von ichleswigichen und holftei= nifchen Schiffen bei ihrer Unfunft in britischen Safen ihre Schiffe als schleswig = holfteinische ober als beutsche Schiffe angegeben und auch sonft Schritte gethan haben, welche zeigen, baß fie ihre Schiffe nicht als ber Krone Danemark unterworfen betrachtet wiffen wollten. Un= ter biefen Umftanden halt Biscount Balmerfton es fur geeignet, bie Lords bes britischen Schat = Umte von ber Anficht ber britischen Re= gierung in Diefer Beziehung zu unterrichten. Es befteben feine Ber= trage, welche ben Sandelsverfehr zwischen Großbritanien und ben Bergogthumern Schleswig und Solftein regeln, außer ben zwischen ber Krone England und bem Konige von Danemark gefchloffenen. Daber haben alfo, obgleich ber Konig von Danemart nicht Konig, fonbern Bergog von Solftein und Schleswig ift, u. Diefe Local=Unterschei= bungen nicht in ben Bertragen bezeichnet find, die Schiffe ber Bergog= thumer nur unter dem Charafter von banifchen Schiffen in ben bri= tischen Safen Unspruch auf Bulaffung, ba fein Bertrag befteht, melder ihnen ein Recht ober Privilegium in ihrem Localcharafter von ichleswigschen ober holfteinischen Schiffen gibt. Die Bollbeamten ha= ben baher ben in englischen Safen ankommenden schleswigschen und holfteinischen Schiffen zu erflaren, baß fie nur unter ben zwischen England und Danemark abgeschloffenen Bertragen bie Bollrechte ic. genießen fonnen. Dies bezieht fich auf Die Erflärungen, bag folche Schiffe ichleswigiche ober holfteinische ober ichleswig = holfteinische find; andere ift es jedoch, wenn von holfteinischen Schiffen erftart wird, bag fie Deutsche find, welche Erflarung anzunehmen nicht geeignet fein burfte, ba eine folche Erflarung biefe Schiffe von ben Birfun= gen ber mit Danemark beftebenden Bertrage ausschließen und fie gleich= wohl in feinen andern Bertrag einschließen wurde, ba fein Bertrag zwischen der britischen Krone und Deutschland als solchem abgeschlof= fen ift, es auch gegenwärtig fattifch feinen Staat Deutschlands gibt, mit bem ein folder Bertrag gefchloffen werden fonnte. Bas bie Solftei= ner meinen, wenn fle fich fur Deutsche erflaren, ift, bag bas Ber= zogthum Solftein einen Theil bes beutschen Bundes bilbet; Großbritanien hat aber niemals mit diefem Bunde einen Sandelsvertrag ge= ichloffen, und bie Schiffe ber Staaten, aus welchen berfelbe beftanb, find nach ihrem respektiven nationalen Charafter als preußische, ofter= reichische, banfeatische ac. zugelaffen, nach ben jebesmaligen Bertragen, aber nicht unter bem Ramen von beutschen Schiffen." Die britischen Bollbeamten find in Folge beffen angewiesen, nach Mafgabe bes vor= ftehenden Schreibens in Diefer Beziehung zu verfahren. (Bei Lefung obigen Schreibens erinnern wir uns mit Schmerzen an die mangelhafte Bertretung unferes Gefammet = Baterlandes im Auslande.) Um 10. wird die Konigin gur Feier des neunten Sahrestages

ihrer Bermahlung im Budinghampalafte ein großes Bantet geben. Die Weftern Times will mit Beftimmtheit miffen, daß die Konigin ein eigenhandiges Schreiben an Bius IX. gerichtet habe, worin fie ihr Bedauern über fein gezwungenes Eril ausspreche, und bag bas bemaffnete Ginschreiten Franfreichs zu Gunften bes Papftes von ber

britischen Regierung gutgeheißen worden fei.

## Als Abgeordnete jur ersten Kammer

wurden ferner, foweit une bie jest befannt geworden, in Beftfalen und in der Rheinproving gewählt!

für Munfter: Director v. Bedeborff in Munfter, D. Miling in Emsbetten, Steuer-Empfänger Bonnegut in Delbe;

fur Arnsberg: von Bockum = Dolffe, Landrath zu Goeft, Bernuth, Geh. Juftig-Rath und vortragender Rath im Juftig-Ministerium zu Berlin, Boeding, Oberberg-Rath a. D. gu Trier;

für Minden: Regierungs-Prafident von Borries bierfelbft, D. &. B. Chef : Prafibent Rister zu Maumburg, Colonus Meier

gu Gud-hemmern, Rreis Minden;

für Roln: Rentner Seinrich von Bittgenftein, Gutebefitger Phil. von Rempis zu Rendenich, Staate : Minifter Lud. Camphaufen;

für bie Rreife Mulheim, Wipperfürth ic .: Profeffor Dablmann, Landrath Schrober zu Gustirchen;

für bie Rreise Duffelborf, Duisburg: Reiche-Minifter von Bederath, Bant-Director Sanfemann;

für bie Rreife Elberfeld, Solingen, Lennep: Beb. Rath L. Simon in Berlin, Dber-Braftbent Gichmann, Confiftorialrath Sulsmann in Duffelborf;

für bie Rreife Rees, Gleve, Geldern, Rempen: Profeffor Balter in Bonn, Appellations-Gerichterath von Ummon in Roln, Gutsbesitzer vom Rath zu Lauersfort;

für die Rreise Meuß, Grevenbroich, Gladbach, Crefeld: Bant-Director

Sanfemann, Geh. Rath Bruggemann; für bie Kreise Aachen, Geilenfirchen, Seinsberg, Erkelenz, Julich: Ober Burgermeister Pelter in Nachen, Regierungsrath Rit in Machen, Burgermeifter Jung bluth in Julich;